

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
6.6.2003 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 2, 6 LWG	Gemeinde
13.12.2019 (frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien	§ 19 Abs. 2a LWG	Parteien
20.11.2019	Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit (Beschluss des Landtages vom 20.11.2019 – Drs. 7/5311)	§ 9 LWG	Landtag
bereits erfolgt	Berufung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. der LWL'in vom 28.2.2020 - MBI. LSA S. 80 -)	§ 12 Abs. 1 LWG § 2 LWO	LWL'in
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und b) welche Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind. 2. Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter für die Besetzung der Wahlausschüsse zu benennen; dies kann durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen 3. Berufung der <ol style="list-style-type: none"> a) Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Richter und deren Stellvertreter des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt in den Landeswahlausschuss b) Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und deren Stellvertreter <p>Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im jeweiligen Wahlgebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> 4. Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlausschüsse 5. Beschaffung der Vordrucke 6. Bildung der Wahlbezirke <ol style="list-style-type: none"> a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke 7. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Klöster, kleineren Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll 8. Bestimmung der Wahlräume; Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke) 9. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landes- und Kreiswahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung der Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter mit den Hinweisen <ol style="list-style-type: none"> a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Beteiligungsanzeigen nach § 17 Abs. 1 LWG eingereicht werden müssen b) auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge c) auf die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge d) auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen 	<p>§ 28 Abs. 1 und § 95 LWO</p> <p>§ 3 Abs.1 LWO</p> <p>§ 13 Abs. 2 LWG § 12 Abs.3 und 4 LWG § 3 Abs. 2 bis 4 LWO § 8 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 3 Abs. 5 und § 95 LWO</p> <p>§ 97 LWO</p> <p>§ 11 LWG</p> <p>§§ 11, 12 LWO</p> <p>§ 11 Abs. 3 LWO</p> <p>§§ 7, 55, 56 LWO</p> <p>§ 41, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 56 LWO</p> <p>§§14, 15 LWG § 28 Abs. 2, § 95 LWO</p> <p>§ 17 Abs. 1 LWG § 28 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 1 LWO § 36 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 2a und 3 LWO § 36 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 30 Abs. 4 LWO § 36 Abs. 4 LWO</p>	<p>LWL'in</p> <p>LWL'in KWL</p> <p>LWL'in KWL</p> <p>LWL'in KWL</p> <p>LWL'in, KWL Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>LWL'in KWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	10. Aufforderung an die in der Gemeinde vertretenen Parteien Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen 11. Berufung a) der Wahlvorsteher, der Stellvertreter und der Beisitzer, darunter der Schriftführer b) der Briefwahlvorsteher, der Stellvertreter und der Beisitzer, darunter der Schriftführer 12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 26 LWG § 5 i. V. m. § 3 Abs. 1, 2 und 3 LWO § 8 Abs. 3 LWO § 26 LWG § 5 Abs. 1 LWO § 26 Abs. 3 LWG § 6 LWO § 4a Abs. 1 LWG § 13 LWO	Gemeinde Gemeinde KWL Gemeinde Gemeinde
6.12.2020 (6 Monate)	<u>passives Wahlrecht (Wählbarkeit):</u> Spätester Termin für die Wohnsitznahme eines Bewerbers in Sachsen-Anhalt	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LWG	Gemeinde
6.3.2021 (3 Monate)	<u>aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)</u> Spätester Termin für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt	§ 2 Satz 1 Nr. 2 LWG	Gemeinde
bis 2.4.2021 (65. Tag)	1. Einladung der Beisitzer und der Parteien zur Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft 2. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Landeswahlausschusses	§ 4 Abs. 3 LWO § 4 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 LWO	LWL'in LWL'in
6.4.2021 (61. Tag - bis 18 Uhr -)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, um die Beteiligung an der Wahl anzuzeigen, wenn die Partei 1. am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten ist oder 2. sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat.	§ 17 LWG	LWL'in
7.4.2021 (60. Tag)	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen der Landtagswahl 2016, sofern nicht bereits früher zugelassen	§ 101 Abs. 2 LWO	LWL'in, KWL Gemeinde
ab 9.4.2021 (58. Tag)	1. Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Landeswahlvorschläge, Kreiswahlvorschläge) 2. Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse	§§ 33, 38 LWO § 4 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 LWO	KWL LWL'in
16.4.2021 (51. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben 2. Nach der Entscheidung öffentliche Bekanntmachung der Parteien und der Wahlvorschlagsnummern	§ 17 Abs. 2 LWG § 29 Abs. 5 LWO	LWA LWL'in
bis 19.4.2021 (48. Tag)	1. Sofortige Übersendung eines Abdruckes der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; gegebenenfalls sofortige Aufforderung an Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 32 Abs. 1 LWO § 22 Abs. 1 LWG §§ 32, 37 LWO	KWL KWL LWL'in
19.4.2021 (48. Tag - bis 18 Uhr -)	1. Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge an Landeswahlleiterin) 2. Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Änderung eines eingereichten Wahlvorschlages durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson 3. Nach Ablauf der Frist, nach 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden	§ 14 Abs. 1, § 15 LWG §§ 30, 36 LWO § 21 Abs. 2 LWG § 22 Abs. 2 LWG §§ 32, 37 LWO	KWL LWL'in

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Nach Ablauf der Frist kann ein Wahlvorschlag eines Bewerbers nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Person verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.	§ 21 Abs. 3 LWG	KWA LWA
<u>23.4.2021</u> (44. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge 2. Mündliche Bekanntmachung der Entscheidungen der Wahlausschüsse 3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung und die Rücknahme des Wahlvorschlages ausgeschlossen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses an die Landeswahlleiterin	§ 23 Abs. 6 LWG § 33 LWO § 23 Abs. 8 LWG § 38 LWO § 33 Abs. 7 und § 38 Abs. 2 LWO § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 LWG § 33 Abs. 9 LWO	KWL, KWA LWL'in; LWA KWL LWL'in LWL'in KWL
<u>25.4.2021</u> (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind 2. Frühester Zeitpunkt für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge, sofern keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen eingereicht werden	§ 14 Abs. 2 LWO	Gemeinde
<u>26.4.2021</u> (41. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 23 Abs. 7 LWG § 34 LWO	LWA
<u>29.4.2021</u> (38. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages 2. Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses 3. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der endgültig zugelassenen Landeswahlvorschläge und der Namen der ersten drei Bewerber jedes zugelassenen Landeswahlvorschlages an die Kreiswahlleiter b) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort der Bewerber anzugeben. Hier ist darauf zu achten, dass diese Veröffentlichung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen ist.	§ 23 Abs. 7 LWG § 34 LWO § 34 Abs. 3 LWO § 24 Abs. 3 LWG § 39 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 2 LWO § 23 Abs. 10 LWG §§ 35 und 39 LWO § 95 Abs. 3 LWO	LWA LWL'in LWL'in LWL'in KWL
ab <u>29.4.2021</u> (38. Tag)	1. Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden 2. Muster der Stimmzettel sind unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen 3. Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen, wenn Beschwerde nach § 23 Abs. 7 LWG eingelegt wurde	§ 24 LWG, § 97 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 LWO § 40 Abs. 4 Satz 3 LWO § 24 Abs. 1 LWO	KWL KWL
etwa <u>29.4. bis 5.6.2021</u> (38. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer 2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 3. Einberufung, Verpflichtung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 26 Abs. 3 LWG § 6 Abs. 3 LWO § 57 Abs. 6 LWO § 26 Abs. 3 Satz 3 LWG § 6 Abs. 4 LWO	KWL Gemeinde KWL Gemeinde
<u>13.5.2021</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 16, 95 LWO	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
16.5.2021 (21. Tag)	Letzter Tag für die 1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Übersendung der Wahlbenachrichtigung) 2. Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eintragen werden	§ 15 LWO § 14 Abs. 3, 7 und 8 LWO	Gemeinde Gemeinde
17.5. bis 21.5.2021 (20. – 16. Tag)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr 2. Antragsfrist auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht; Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.	§ 4a Abs. 2 LWG § 17 Abs. 1 LWO § 5 LWG § 18 Abs. 1 LWO § 17 Abs. 2 LWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde
24.5.2021 (13. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem die Gemeinde die 1. Leitungen der Einrichtungen veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden desselben oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen 3. Leitungen der Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 25 Abs. 2 LWO § 25 Abs. 3 LWO § 57 Abs. 4 und 5 LWO	Gemeinde
27.5.2021 (10. Tag)	Letzter Tag für die Vorlage von Anträgen zur Berichtigung von Wählerverzeichnissen an die Kreiswahlleiter, wenn die Gemeinde sie nicht für begründet hält; gleichzeitig hat die Unterrichtung der Beteiligten zu erfolgen	§ 18 Abs. 3 LWO	Gemeinde
etwa 29.5.2021 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 54 Abs. 4 LWO	Gemeinde
29.5.2021 (8. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die in der Einrichtung wählen wollen; Ausstellung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen für diese Wahlberechtigten	§ 25 Abs. 1 LWO	Gemeinde
31.5.2021 (6. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie Zeit und Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände <i>Hinweis: Der Einsatz von Wahlgeräten ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.3.2009 weiterhin nicht zulässig.</i>	§ 42 Abs. 1 LWO	Gemeinde
ab 31.5.2021 (6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Gleichzeitiger Hinweis an den Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen. 3. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abzusichern. 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§§ 43, 44, 45, 46 LWO § 54 Abs. 3 LWO § 5 Abs. 3 LWO § 5 Abs. 4 LWO § 5 Abs. 5 LWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde Gemeinde
2.6.2021 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse, die von der Gemeinde vorgelegt wurden.	§ 18 Abs. 3 LWO	KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
3.6.2021 (3. Tag)	1. Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist.	§ 20 Abs. 1 LWO	Gemeinde
	2. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.	§ 20 Abs. 1 Satz 4 LWO	Gemeinde
3.6.2021 (ab 3. Tag)	Einladung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Sitzung und vereinfachte öffentliche Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird.	§ 95 Abs. 2 LWO § 4 Abs. 1 Satz 2 LWO	KWL
4.6.2021 (2. Tag)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 21 Abs. 2 LWO und bei plötzlicher Erkrankung.	§ 23 Abs. 4 LWO	Gemeinde
5.6.2021 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag		
	a) für den Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist. Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses zu fertigen.	§ 20 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 Satz 1 LWO	Gemeinde
	b) bis 12 Uhr, für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.	§ 24 Abs. 9 LWO	Gemeinde
	2. Fertigung eines Verzeichnisses durch den Kreiswahlleiter nach Gemeinden zu Nummer 1a) und Übersendung an das Statistische Landesamt	§ 20 Abs. 4 Satz 2 LWO	KWL
3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 54 Abs. 5 LWO	Leitungen der Einrichtungen	
5.6. bis 6.6.2021 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 43 LWO	Gemeinde

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
6.6.2021	Wahltag		
	bis 8 Uhr		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes	§ 5 Abs. 5 LWO	Gemeinde
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§§ 43, 44, 45, 46 LWO	Wahlvorsteher
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen	§§ 5, 47 LWO	Wahlvorsteher
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag geschehen	§ 23 Abs. 4, § 24 Abs. 6 Satz 5 und § 43 Nr. 2 LWO	Gemeinde
5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 24 Abs. 6 LWO) und der Abschlussbescheinigung	§ 43 LWO § 47 Abs. 2 LWO	Wahlvorsteher	
6. Verschließen der leeren Wahlurne	§ 47 Abs. 3 LWO	Wahlvorsteher	
8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)	Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.	§ 5 Abs. 3 LWO § 47 Abs. 1 LWO	Wahlvorsteher
bis 12 Uhr	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträge zum Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreiswahlleiter.	§ 24 Abs. 8 LWO	Gemeinde

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>bis 15 Uhr</p> <p>Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 21 Abs. 2 LWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist.</p>	<p>§ 23 Abs. 4 LWO § 24 Abs. 3 LWO</p>	Gemeinde
	<p>nach 15 Uhr</p> <p>Gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnis im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte.</p>	<p>§ 47 Abs. 2 LWO</p>	Wahlvorsteher
	<p>18 Uhr (Ende der Wahlzeit)</p> <p>Spätester Zeitpunkt, an dem Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 und 3 LWG § 57 Abs. 1 Nr. 5 LWO</p>	KWL
	<p>Wahlabend</p> <p>1. Direkt im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung</p> <p>a) vom Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter</p> <p>b) vom Briefwahlvorstand an den Kreiswahlleiter</p> <p>c) vom Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin mit der Angabe, welcher Bewerber als gewählt gelten kann</p> <p>Die Landeswahlleiterin kann Art und Weise der Übermittlung der Schnellmeldungen der Wahlvorstände, Gemeindevahlleiter und Kreiswahlleiter festlegen.</p> <p>3. Unverzögliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeinde</p>	<p>§ 29 Abs. 2 LWG §§ 58, 67 LWO</p> <p>§ 63 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 67 Abs. 4 LWO</p> <p>§ 63 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 63 Abs. 5 LWO</p> <p>§ 64 Abs. 2 LWO</p>	<p>Wahlvorstand</p> <p>Wahlvorsteher</p> <p>Wahlvorsteher</p> <p>KWL</p> <p>LWL'in</p> <p>Wahlvorsteher</p>
<p>ab <u>7.6.2021</u></p>	<p>Nach dem Wahltag</p> <p>1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter</p> <p>1. Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen</p> <p>3. Aufbewahrung der Wahlpakete bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>4. Sicherung der Wahlunterlagen</p> <p>5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers</p> <p>6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an die Landeswahlleiterin</p> <p>8. Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers mit der Aufforderung, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin schriftlich mitzuteilen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wird.</p> <p>9. Unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis: Vernichtung der eingenommenen</p> <p>a) Wahlbenachrichtigungen, b) Stimmzettelschläge und c) Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift nach § 67 LWO beigefügt werden.</p>	<p>§ 64 Abs. 3 LWO</p> <p>§§ 64, 65 LWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 LWO § 101 LWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 und § 99 LWO</p> <p>§ 32 LWG § 68 LWO</p> <p>§ 68 Abs. 5 LWO</p> <p>§ 68 Abs. 7 LWO</p> <p>§ 37 LWG § 68 Abs. 8 und § 96 LWO</p> <p>§ 101 Abs. 1 Satz 1 LWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Wahlvorsteher</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWA</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde</p>
<p>bis etwa <u>17.6.2021</u> (11. Tag nach der Wahl)</p>	<p>1. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Land</p> <p>2. Mündliche Bekanntgabe des Zweitstimmenergebnisses im Land</p>	<p>§ 35 LWG § 69 LWO</p> <p>§ 69 Abs. 6 LWO</p>	<p>LWA</p> <p>LWL'in</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>3. Benachrichtigung der gewählten Bewerber der Landeswahlvorschläge mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wird</p> <p>4. Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers</p> <p>b) des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber und Ersatzpersonen durch die Landeswahlleiterin</p> <p>Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben. Hier ist darauf zu achten, dass diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen ist.</p> <p>5. Sofort nach Ablauf der Wochenfrist gemäß § 37 LWG Mitteilung an den Präsidenten des Landtages, welche Bewerber (Wahlkreis und Landeswahlvorschläge) die Wahl angenommen oder abgelehnt haben.</p>	<p>§ 37 LWG §§ 71, 96 LWO</p> <p>§ 34 LWG §§ 70, 95 LWO</p> <p>§ 36 LWG §§ 70, 95 LWO</p> <p>§ 95 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 68 Abs. 8 LWO § 71 LWO</p>	<p>LWL'in</p> <p>KWL</p> <p>LWL'in</p> <p>LWL'in KWL</p> <p>LWL'in</p>
6.3.2022 (9 Monate nach dem Wahltag)	Vernichtung von weiteren Wahlunterlagen, sofern nicht die Landeswahlleiterin etwas anderes anordnet.	§ 101 Abs. 1 Satz 2 LWO	LWL'in KWL Gemeinde

Abkürzungen:

LWL'in	-	Landeswahlleiterin
LWA	-	Landeswahlausschuss
KWL	-	Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter
KWA	-	Kreiswahlausschuss
Gemeinde	-	Gemeinde/Verbandsgemeinde